

Bundessozialgericht
- 7 RAr 101/78 -

Verkündet am
2.10.1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat nach mündlicher
Verhandlung am 2. Oktober 1979 in Berlin
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Berlin vom 5. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

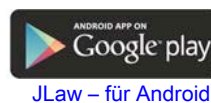
Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Gewährung von Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Der 1938 geborene Kläger war von 1963 bis Ende Februar 1970 bei der Firma S (Fa. S.) als Arbeitnehmer beschäftigt. Von März bis Ende Dezember 1970 bezog er Arbeitslosengeld (Alg) und arbeitete dann nochmals vom 1. Januar bis 30. April 1971 als Arbeitnehmer bei der Fa. S. Am 1. Mai 1971 nahm er ein Studium auf und legte am 20. Juli 1976 sein Examen als Diplom-Ingenieur ab. Im Anschluß daran war er bis zum 31. März 1977 arbeitslos.

Am 20. Juli 1976 beantragte der Kläger die Gewährung von Alhi. Die Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die Voraussetzungen des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) seien nicht erfüllt, weil der Kläger innerhalb des letzten Jahres vor Beginn seiner Ausbildung nicht 26 Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden habe (Bescheid vom 17. August 1976; Widerspruchsbescheid vom 30. September 1976).

Durch Urteil vom 5. Januar 1978 hat das Sozialgericht (SG) Berlin die Klage abgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Nach § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG idF des ab 1. Januar 1976 geltenden Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I 3113 - HStruktG-AFG) bestehe Anspruch auf Alhi im Anschluß an ein Hochschulstudium nur dann, wenn der Hochschulabsolvent im letzten Jahr vor Beginn seiner Ausbildung mindestens 26 Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden habe. Diese Voraussetzungen seien beim Kläger nicht erfüllt. Er habe vor Beginn seines Studiums lediglich in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1971 abhängig gearbeitet. Nach den Motiven zum



- 3 -

HStruktG-AFG habe der Gesetzgeber den Anspruch auf Alhi nicht für Hochschulabsolventen entfallen lassen wollen, die ihre Ausbildung im sogenannten zweiten Bildungsweg zurückgelegt hätten. Der Kläger gehöre eindeutig zu diesem Personenkreis. Der aus den Motiven erkennbare Wille des Gesetzgebers sei jedoch im Gesetzeswortlaut nicht zum Ausdruck gekommen. Die im Gesetz niedergelegte Regelung sei nicht verfassungswidrig, weil es jedenfalls nicht willkürlich erscheine, die Entstehung des Anspruchs auf Alhi an die abhängige Tätigkeit innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Ausbildung anzuknüpfen.

Der Kläger hat hiergegen die vom SG zugelassene Sprungrevision eingelegt. Zur Begründung trägt er im wesentlichen vor: Die wortgetreue Anwendung des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG verstoße gegen Art 3 des Grundgesetzes (GG). Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, also willkürlich, in einem Falle, wie dem seinen, die Alhi zu verweigern. Er werde ohne rechtfertigenden Grund gegenüber anderen Hochschulabsolventen schlechter gestellt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes vor Inkrafttreten des HStruktG-AFG hätte ihm nach Beendigung seines Studiums Alhi zugestanden. Nach dem jetzigen Wortlaut des Gesetzes fehlten ihm neun Wochen entlohnter Beschäftigung vor Beginn seines Studiums. Er, der Kläger, der vor Aufnahme seines Studiums fast siebeneinhalb Jahre gearbeitet habe, werde also schlechter gestellt als ein Student, der für die Zeit vor Aufnahme seines Studiums nur 26 Wochen entlohnter Beschäftigung nachweisen könne, obwohl er, der Kläger, aufgrund seiner entlohten Beschäftigung noch Anspruch auf zwei Monate Alg und danach Alhi gehabt hätte, wenn er nicht am 1. Januar 1971 zu weitaus schlechteren Bedingungen als bisher bei der Fa. S. wieder Arbeit aufgenommen hätte. Er hätte sich auch den Anspruch auf Alhi nach Beendigung seines Studiums erhalten können, wenn er die Änderung des AFG durch das HStruktG-AFG vorausgesehen und deshalb seine Arbeitsstelle erst neun Wochen später aufgeben hätte, um sein Studium zu beginnen.

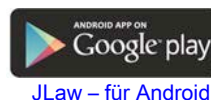
Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil sowie die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Alhi vom 20. Juli 1976 bis 31. März 1977 zu gewähren.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Sprungrevision des Klägers ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Alhi für die Zeit vom 20. Juli 1976 bis 31. März 1977.

Die Voraussetzungen des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG liegen nicht vor. Nach dieser Bestimmung hat Anspruch auf Alhi, wer neben den allgemeinen Voraussetzungen, also Arbeitslosigkeit, Verfügbarkeit, Arbeitslosmeldung, Antrag, Bedürftigkeit, innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Alhi vorausgeht, mindestens 26 Wochen oder sechs Monate oder ein Semester eine Hochschule besucht hat, diese Ausbildung abgeschlossen oder nicht nur vorübergehend aufgegeben hat und innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Ausbildung mindestens 26 Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden hat. An der letztgenannten Voraussetzung, nämlich einer entlohnenden Beschäftigung von 26 Wochen im letzten Jahr vor Aufnahme des Hochschulstudiums fehlt es im Falle des Klägers. Wie das SG festgestellt hat, war er im letzten Jahr vor Beginn seines Studiums (1. Mai 1971) lediglich in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1971 abhängig beschäftigt; in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Dezember 1970 war er, wie schon vorher, arbeitslos gewesen. Das Gesetz stellt es für den Erwerb eines Anspruchs auf Alhi im unmittelbaren Anschluß an das Ende eines Studiums nach seinem eindeutigen Wortlaut auf diejenigen Tätigkeiten ab, die der Antragsteller unmittelbar vor dessen Aufnahme, nämlich im letzten Jahr davor, tatsächlich ausgeübt hat. Darauf, ob der Betreffende in vorangegangenen Zeiträumen uU jahrelang in entlohnender Beschäftigung gestanden oder sogar Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bezahlt hat, kommt es nicht an, wenn es an einer

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mindestbeschäftigungszeit von 26 Wochen im letzten Jahr vor Aufnahme des Studiums fehlt. Diese seit 1. Januar 1976 geltende Fassung des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG geht auf das HStruktG-AFG zurück. Mit der Neuregelung wurde der Zugang von Hochschulabsolventen zum Bezug der Alhi gesetzlich eingeschränkt (zur Entstehungsgeschichte der Vorschrift vgl BSGE 46, 228, 231 = SozR 4100 § 134 Nr 7). Zur Begründung ist hierfür im Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks VII/4127, II, Besonderer Teil, zu Art 20 Nr 31, S 53) ausgeführt, künftig sollten nur noch solche Absolventen allgemeinbildender, beruflicher und von Hochschulen Anspruch auf Alhi haben, die kurz vor der Schulausbildung mindestens ein halbes Jahr lang in entlohnter Beschäftigung gestanden haben. Damit kommt zwar der Wille zum Ausdruck, Hochschulabsolventen, die ihre Ausbildung im zweiten Bildungsweg zurückgelegt haben, weiterhin in dem Schutzbereich der Alhi gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit nach Beendigung des Studiums zu belassen. Es wurde aber durch das Gesetz darüber hinaus klargestellt, daß der Gesetzgeber diesen Personenkreis dann erfaßt zu haben glaubte, wenn er den Anspruch auf Alhi davon abhängig machte, daß der Antragsteller unmittelbar (im letzten Jahr) vor der Schulausbildung mindestens ein halbes Jahr lang in entlohnter Beschäftigung gestanden hatte. Der Wortlaut des Gesetzes bietet deshalb auch bei Berücksichtigung seiner Motive keine Handhabe, ihn ausdehnend dahin auszulegen, daß auch solche Personen von der Vergünstigung des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG erfaßt werden, die zwar nicht innerhalb des letzten Jahres vor der Schulausbildung 26 Wochen lang tätig gewesen sind, aber davor arbeitslos waren und jahrelang, wie der Kläger, in entlohnter Beschäftigung gestanden hatten.

Der Anspruch des Klägers ergibt sich auch nicht aus § 2 Nr 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl I 1929 - Alhi-VO). Danach war eine vorherige entlohnte Beschäftigung iS des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 b AFG zur Begründung des Anspruchs auf Alhi nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose eine Ausbildung abgeschlossen oder nicht nur vorübergehend aufgegeben hatte und innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung mindestens 26 Wochen im Geltungsbereich des AFG eine Berufsfachschule, Fachschule, Höhere Fachschule, Akademie, Hochschule oder eine



- 6 -

diesen gleiche Ausbildungsstätte besucht hatte. Bei Fortgeltung dieser Bestimmung hätte der Kläger möglicherweise den begehrten Anspruch auf Alhi. Durch das HStruktG-AFG ist jedoch ab 1. Januar 1976 § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c in das AFG eingefügt worden. Gemäß Art 1 § 2 Abs 11 HStruktG-AFG ist § 2 Nr 2 der Alhi-VO nur noch zugunsten derjenigen anzuwenden, die vor Inkrafttreten des HStruktG-AFG die Voraussetzungen für den Anspruch auf Alhi nach § 2 Nr 2 Alhi-VO erfüllt haben, ohne die Voraussetzungen nach § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG in der Neufassung zu erfüllen. Im übrigen sind die Vorschriften in Rechtsverordnungen und Anordnungen der Bundesanstalt für Arbeit, die den Vorschriften des HStruktG-AFG entgegenstehen, am 1. Januar 1976 außer Kraft getreten (Art 1 § 2 Abs 12 HStruktG-AFG). Der Kläger kann sich deshalb nicht mehr auf § 2 Nr 2 der Alhi-VO berufen; denn er hatte die Voraussetzungen für den Anspruch auf Alhi in diesem Sinne allenfalls ab Eintritt seiner Arbeitslosigkeit und Antragstellung am 20. Juli 1976, mithin nach dem 1. Januar 1976, erfüllt. Im übrigen hätte ihm ein auf § 2 Nr 2 Alhi-VO gestützter Anspruch allenfalls bis zum 30. Juni 1976 zugestanden, denn die Übergangsvorschrift des Art 1 § 2 Abs 11 HStruktG-AFG beschränkt die mögliche Weitergeltung eines Anspruchs aus § 2 Nr 2 Alhi-VO auf diesen Zeitraum.

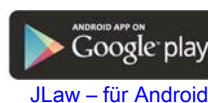
Der Anspruch des Klägers auf Alhi kann auch nicht unmittelbar aus der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden. Die mit dem HStruktG-AFG für die Alhi eingeführte gesetzliche Regelung ist nicht in der Weise mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art 3 GG) oder dem Sozialstaatsgrundsatz (Art 20 GG) unvereinbar, daß sie verfassungswidrig wäre oder daß durch die Gerichte anstelle der gegenwärtigen einfachen gesetzlichen Regelung verfassungskonform (vgl BSGE 46, 89, 98 = SozR 4100 § 118 Nr 5) eine andere gesetzt werden könnte.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) liegt ein Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG dann vor, wenn der Gesetzgeber es versäumt, tatsächliche Gleichheiten der zu ordnenden Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, daß sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen (BVerfGE 48, 227, 234

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

235; 45, 376, 386, 387). So liegt zB bei einer systemwidrigen Ungleichbehandlung ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor, dh, wenn das Gesetz durch eine Regelung von der vom Gesetz selbst gewählten Sachgesetzlichkeit abweicht (BVerfGE 18, 366, 372; 13, 331, 340 f; 15, 313, 318). So ist es hier aber nicht. Dem AFG ist die Anknüpfung an die letzte Tätigkeit vor der Arbeitslosigkeit eigentümlich. In Bezug auf das Alg erwirbt derjenige eine Anwartschaft, der in den letzten drei Jahren vor dem ersten Tage der maßgebenden Arbeitslosigkeit mindestens 26 Wochen in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat (§ 104 AFG). Für den Anspruch auf Alhi kommt es, abgesehen vom Tatbestand des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG, der allein beim Kläger einschlägig wäre, darauf an, ob der Antragsteller innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Alhi vorausgeht, Alg bezogen hat oder mindestens zehn Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden hat (§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 a, b AFG). Auch bei diesen Tatbeständen ist ausschließlich die Tätigkeit innerhalb der Rahmenfrist von Bedeutung, während die übrigen Zeiten mit etwa jahrelangen beitragspflichtigen oder entlohnerten Tätigkeiten vor der Rahmenfrist außer Betracht bleiben. Das Gesetz will nämlich nur demjenigen einen Anspruch gegen die Bundesanstalt für Arbeit einräumen, der zur Arbeitslosenversicherung und zur Gemeinschaft der Beitragszahler eine nähere Beziehung hat, und es benutzt zur Verwirklichung dieser Idee das System bestimmter Tätigkeiten innerhalb bestimmter, dem Versicherungsfall zeitlich noch nahestehender "Rahmenfristen". Dem entspricht auch die Regelung in § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG. Infolgedessen kann diese Regelung nicht allein deshalb als willkürlich bezeichnet werden, weil sie von ihrem sachlichen Inhalt her nicht in jeder Hinsicht überzeugt oder befriedigend ist. Selbst wenn dem Kläger einzuräumen ist, daß er es als unbillig empfinden darf, wenn ihm trotz seiner langjährigen Arbeitnehmer-tätigkeit aus der Zeit vor dem 1. Mai 1970 ein Alhi-Anspruch nicht erhalten geblieben ist, während andere Hochschulabsolventen ihn behalten, wenn sie nur im letzten Jahr vor Beginn ihres Studiums - uU sogar in Form von Gelegenheitsbeschäftigungen und in Etappen - 26 Wochen tätig waren, vermag dies nach Auffassung des Senats eine verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung nicht zu begründen, zumal die insoweit unterschiedlichen Rechts-



- 8 -

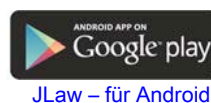
folgen sich auch aus unterschiedlichen Lebenssachverhalten ergeben. Art 3 GG verbietet aber nicht die Ungleichbehandlung ungleicher Sachverhalte.

Das Sozialstaatsprinzip des Art 20 GG verlangt staatliche Vor- und Fürsorge für Einzelne oder für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Lebensumstände oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihren persönlichen oder sozialen Entfaltungen behindert sind (BVerfGE 45, 376, 387). Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG obliegt die Ausgestaltung des Sozialstaatsgrundsatzes im wesentlichen dem Gesetzgeber. Dabei sind sozialpolitische Entscheidungen des Gesetzgebers hinzunehmen, solange seine Erwägungen weder offensichtlich fehlerhaft noch mit der Wertordnung des GG unvereinbar sind (BSG SozR 2200 § 1268 Nr 6 mwN). Insbesondere darf es nicht dahin ausgelegt werden, daß mit seiner Hilfe jede Einzelregelung, deren Anwendung in bestimmten Fällen zu Härten oder Unbilligkeiten führt, modifiziert werden könnte (vgl BVerfGE 26, 44, 61 f; 34, 118, 136; 36, 73, 84). Der Gesetzgeber hat im sozial- und gesellschaftspolitischen Bereich einen weiten Raum zur freien Gestaltung (BVerfGE 29, 221, 235; 36, 73, 84). Zum Tätigwerden ist der Gesetzgeber aus dem Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs 1 GG insbesondere dann verpflichtet, wenn bei sozialer Bedürftigkeit keinerlei staatliche Hilfe zur Verfügung stände. Die Alhi enthält sowohl hinsichtlich ihrer Ausgestaltung wie auch hinsichtlich der Finanzierung Elemente des Fürsorgewesens (§§ 134 Abs 1 Nr 3, 137, 138, 188, 240 Abs 1 Nr 1 AFG). Wenn der Gesetzgeber sich entschieden hat, den Personenkreis, zu dem auch der Kläger gehört, nämlich all diejenigen, die zwar möglicherweise langjährig beruflich tätig waren, aber jedenfalls nicht im letzten Jahr vor der Aufnahme des Hochschulstudiums 26 Wochen entlohnter Beschäftigung verrichtet hatten, nicht durch die Gewährung von Alhi, sondern allenfalls dadurch zu schützen, daß er ihnen den Weg zur Sozialhilfe offen gelassen hat, so liegt darin kein Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip.

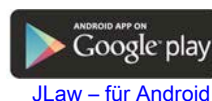
- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die den Kläger benachteiligende Regelung des HStruktG-AFG stellt ferner nicht eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung eines Gesetzes dar. Eine verfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässige echte Rückwirkung von Gesetzen ist dann gegeben, wenn in abgewickelte, der Vergangenheit angehörige Tatbestände eingegriffen wird (BVerfGE 11, 139, 145). Die verfassungsrechtlich relevante unechte Rückwirkung liegt dann vor, wenn Normen zwar auf gegenwärtige noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft einwirken, damit aber zugleich die betroffene Rechtsposition nachträglich im Ganzen entwerten (BVerfGE 14, 288, 297; 30, 250, 267; 36, 73, 82). In solchen Fällen ist der Vertrauensschutz verletzt, wenn das Gesetz einen entwertenden Eingriff vornimmt, mit dem der Staatsbürger nicht zu rechnen brauchte, ihn also bei seinen Dispositionen nicht berücksichtigen konnte und die Abwägung zwischen dem Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand der gesetzlichen Regelung und der Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit ergibt, daß das Vertrauen auf die Sicherheit der bestehenden Lage den Vorrang verdient. Betrifft die Norm nur zukünftige Sachverhalte, entfaltet sie keine unechte Rückwirkung (BVerfGE 25, 269, 290 ff; 30, 250, 267 ff; 30, 392, 401 ff; BSG SozR 4460 § 24 Nr 2). Im Falle des Klägers liegt eine echte Rückwirkung auf keinen Fall vor. In abgewickelte, der Vergangenheit angehörige Tatbestände hat das HStruktG-AFG nicht eingegriffen. Auch eine unechte Rückwirkung liegt nicht vor; denn das HStruktG-AFG griff beim Kläger nicht in gegenwärtige noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft ein. Der Kläger hatte zu der Zeit, als das HStruktG-AFG in Kraft trat (1. Januar 1976), den Tatbestand noch nicht verwirklicht, aufgrund dessen er nach dem alten Recht einen Anspruch auf Alhi erwerben konnte. Schutzwürdig könnte daher nur das Vertrauen sein, das er 1971 in die Fortgeltung der alten Regelung hatte, indem er sein Studium aufnahm, obwohl er noch nicht 26 Wochen unmittelbar vor Beginn des Studiums in entlohnter Beschäftigung gestanden hatte. Selbst wenn man in dem durch die Neueregung hervorgerufenen Enttäuschen des Vertrauens des Klägers in die Fortgeltung der damaligen Regelung eine unechte Rückwirkung sehen würde, so wäre die Regelung des HStruktG-AFG nicht zu beanstanden. Die unechte Rückwirkung ist nur dann mit dem Rechtsstaatsprinzip des Art 20 GG unvereinbar, wenn die Abwägung



- 10 -

zwischen dem Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand der gesetzlichen Regelung und der Bedeutung des gesetzlichen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit ergibt, daß das Vertrauen auf die Sicherheit der bestehenden Lage den Vorrang verdient. Die neue Regelung des HStruktG-AFG sollte einer defizitären Entwicklung der Arbeitslosenversicherung entgegenwirken, die auf die Dauer zu einer Überbeanspruchung der Kreditmärkte durch die öffentliche Hand geführt hätte (siehe zur allgemeinen Zielsetzung des Entwurfs zum HStruktG-AFG BT-Drucks VII/4127 S 1). Im Verhältnis zu dieser für das Gemeinwohl außerordentlich wichtigen Zielsetzung der gesetzgeberischen Neuregelung liegt in der Beeinträchtigung des Vertrauens des Klägers keine unzumutbare Belastung. Zu berücksichtigen bleibt nämlich, daß, wie ausgeführt, der Alhi-Anspruch selbst ebenfalls Elemente des Fürsorgewesens enthält und dem Kläger auf jeden Fall die Möglichkeit geblieben ist, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.

Auch gegen Art 14 GG verstößt die Regelung des HStruktG-AFG nicht. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Anspruch auf Alhi überhaupt ein Eigentumsrecht iS des Art 14 GG sein kann. In ein solches Recht ist durch das HStruktG-AFG schon deshalb nicht eingegriffen worden, weil der Kläger zu dem Zeitpunkt, in dem das HStruktG-AFG in Kraft trat, den Tatbestand noch nicht verwirklicht hatte, an den die Alhi-VO in ihrer alten Fassung das Entstehen des Alhi-Anspruches geknüpft hatte.

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Das SG hat somit die Klage zu Recht abgewiesen. Die Revision ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)